

Freitag, 30. August 2019 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Alessandro Della Vedova
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 109 Mitglieder
entschuldigt: Clalüna, Della Cà, Deplazes (Chur), Epp, Hartmann, Hohl, Holzinger-Loretz, Koch, Märchy-Caduff, Weber
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur Gemeinde Chur (Botschaften Heft Nr. 1/2019-2020, S. 5)

Präsident der
Vorberatungskommission: Schneider
Regierungsvertreter: Rathgeb

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung *Antrag Kommission und Regierung*
Den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur Gemeinde Chur auf den 1. Januar 2020 zu beschliessen.

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur neuen Gemeinde Chur auf den 1. Januar 2020 mit 109 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Anfrage Müller (Felsberg) betreffend Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt

Erstunterzeichnerin: Müller (Felsberg)
Regierungsvertreter: Caduff

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

3. Auftrag Ellemunter betreffend Abschaffung der Zusatzgebühr von 30 Franken bei Fahrzeugprüfungen in Scuol, Li Curt und Müstair

Erstunterzeichner: Ellemunter
Regierungsvertreter: Peyer

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Ellemunter
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit überwiegender Mehrheit beschlossen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 93 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

4. Auftrag Florin-Caluori betreffend Zuständigkeitsklärung für die Bezahlung von Mandatsführungskosten/Entschädigungen zugunsten der Berufsbeistandschaften im Kanton Graubünden

Erstunterzeichnerin: Florin-Caluori
Regierungsvertreter: Peyer

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag wie folgt abzuändern:
Die Regierung prüft die gesetzliche Regelung betreffend die Zuständigkeit für die Bezahlung von Mandatsführungskosten/Entschädigungen zugunsten der Berufsbeistandschaften im Kanton Graubünden im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Änderungsantrags der Regierung mit 92 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

5. Auftrag Kappeler betreffend Anteil Elektrofahrzeuge an Neufahrzeugen

Erstunterzeichner: Kappeler
Regierungsvertreter: Peyer

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Der Auftrag Kappeler wird zurückgezogen.

6. Auftrag Rettich betreffend Kontakt- und Anlaufstellen für Drogenabhängige

Erstunterzeichner: Rettich
Regierungsvertreter: Peyer

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag wie folgt abzuändern:
Die Regierung erarbeitet unter Einbezug der relevanten Akteure und Schlüsselpersonen (insbesondere Betroffene, Personen aus der Suchtberatung und -therapie, Sozialarbeit, Jugendarbeit und Polizei) innerhalb der nächsten zwölf Monate einen Bericht zur gegenwärtigen Situation und zum möglichen Handlungsbedarf mit Empfehlung und deren Kosten.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Änderungsantrags der Regierung mit 99 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

7. Anfrage Locher Benguerel betreffend Umsetzung der Integrationsagenda 2019 im Kanton Graubünden

Erstunterzeichnerin: Locher Benguerel
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Locher Benguerel
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit überwiegender Mehrheit beschlossen.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

8. Interpellanza Michael (Castasegna) concernente la riorganizzazione della Polizia cantonale nella subregione Engadina Alta/Bregaglia

Erstunterzeichner: Michael (Castasegna)
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Michael (Castasegna)
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit überwiegender Mehrheit beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

9. Anfrage Pfäffli betreffend Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen des Kantons Graubünden im Falle einer schweizweiten ausserordentlichen Lage

Erstunterzeichner: Pfäffli
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Wilhelm
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit überwiegender Mehrheit beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.45 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Locher Benguerel betreffend Überarbeitung Konzept für Schulen in Kollektivunterkünften

Für geflüchtete Kinder und Jugendliche ist Bildung das zentrale Fundament für ihre Lebenslaufbahn. Der freie Zugang zu Bildung, das Recht auf Gleichbehandlung sowie kulturelle und soziale Teilhabe sind grundlegende UNO-Kinderrechte.

Laut Konzept zum Betrieb von Schulen in Kollektivunterkünften verfolgen diese Schulen u.a. das Ziel, die Schülerinnen und Schüler gezielt auf einen Übertritt in die Regelstrukturen vorzubereiten. Ziffer 19 regelt den Aufenthalt in den Schulen in Kollektivunterkünften und unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen mit hängigen Verfahren und mit vorläufiger Aufnahme. Für Kinder und Jugendliche mit hängigen Verfahren gilt: "Sind die entsprechenden schulischen Voraussetzungen gegeben und die nötigen sprachlichen Kompetenzen (...) gegeben, wird die Schul- und Ressortleitung Unterbringung und Betreuung beauftragt, zusammen mit den Betroffenen (...) die notwendigen Schritte für den Eintritt in die Regelschule einzuleiten." (S. 12).

Alle Beteiligten leisten enorme Arbeit, um das geltende Konzept bestmöglich umzusetzen. Für das sorgfältige Ankommen und den Spracherwerb ist der Start in der Schule einer Kollektivunterkunft sinnvoll. In Bezug auf einen raschen Übertritt in die Regelschule zeigen sich in der Praxis jedoch strukturelle Mängel.

Mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen, welche derzeit die Schule in einer Kollektivunterkunft besuchen, tun dies bereits seit mehr als zwei Jahren. Expertisen und wissenschaftliche Erkenntnisse sehen den Aufenthalt in segregativen Heimklassen nur als befristete Übergangslösung als sinnvoll. Langzeitiger Unterricht in separierten Schulen schränkt die Lernmöglichkeiten und die soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ein. Laut Studien ist Integration für den Spracherwerb zentral, da Kinder von ihrem Umfeld lernen. Je früher die Sozialisierung geschieht, desto lernförderlicher ist es für Betroffene. Je jünger Kinder sind, desto wirkungsvoller ist frühe Eingliederung. Zu lange Separation steht also im Widerspruch zur bestmöglichen Bildungsförderung und zu kinderrechtlichen Vorgaben. Integration oder Teilintegration in die Regelschule sollten daher nach dem Erlangen der Grundvoraussetzungen so rasch als möglich geschehen.

Gemäss Bundesverfassung und Kinderrechtskonvention haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule (inkl. Kindergarten) zu besuchen. Abweichende Regelungen für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sind beim Grundrecht auf Bildung nicht zulässig.

Aus diesen Gründen fordern die Unterzeichnenden die Regierung auf, das Konzept zum Betrieb von Schulen in Kollektivunterkünften zu überprüfen und mit folgenden Punkten anzupassen:

- a) Der Übertritt in die Regelschule soll für alle Kinder spätestens auf den Beginn des dritten Semesters nach Eintritt in die entsprechende Heimschule erfolgen. Wobei ein früherer Übertritt im Sinne der bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers laufend geprüft und gefördert wird. Ein späterer Übertritt in die Regelschule ist individuell zu begründen.
- b) Kinder im Kindergartenalter sollen direkt den öffentlichen Kindergarten besuchen.
- c) Das Grundrecht auf Bildung ist in jedem Fall höher zu gewichten als asylrechtliche Sachverhalte. Das Konzept ist dahingehend anzupassen, dass für alle Kinder in Heimschulen in Bildungsbelangen keine Unterschiede nach Aufenthaltsstatus gemacht werden.
- d) Die Integration in die Regelschule bedeutet für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung, gerade für Lehrpersonen, Familien und Schulgemeinden. Deshalb muss die Integration von Flüchtlingskindern in die Regelschule professionell und mit entsprechenden finanziellen Mitteln des Kantons begleitet und unterstützt werden.
- e) Die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen an Schulen in Kollektivunterkünften entsprechen denjenigen der Lehrpersonen an Volksschulen.
- f) Das Konzept soll betreffend die niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (Ziffer 15) dahingehend angepasst werden, dass mindestens die Hälfte des Unterrichts im Teamteaching von der Klassenlehrperson und einer heilpädagogisch oder psychologisch ausgebildeten Fachperson durchgeführt wird.

Locher Benguerel, Niggli-Mathis (Grüsch), Märchy-Caduff, Atanes, Baselgia-Brunner, Bettinaglio, Bigliel, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Chur), Censi, Clalüna, Degiacomi, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Derungs, Fasani, Florin-Caluori, Föhn, Gartmann-Albin, Gasser, Geisseler, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Kasper, Kunfermann, Loi, Maissen, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Papa, Perl, Pfäffli, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rüegg, Rutishauser, Schneider, Schwärzel, Thomann-Frank, Thöny, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Waidacher, Widmer-Spreiter (Chur), Wilhelm, Zanetti (Sent), Niederreiter

Anfrage Cavegn betreffend Ausgestaltung von graubündenSPORT als Sportamt

Sport und Bewegung haben für die Bevölkerung des Kantons Graubünden einen hohen Stellenwert. Die Studie «Sport Schweiz 2014» zeigt, dass die Bündner Bevölkerung überdurchschnittlich sportlich ist, und zwar sowohl im Vergleich zur Deutschschweiz als auch im Vergleich zur gesamten Schweiz. Die Hälfte der Bevölkerung treibt mehrmals pro Woche Sport und kommt dabei auf mindestens drei Stunden sportlicher Aktivität. Ein Viertel der Bevölkerung ist in einem der rund 700 Sportvereine aktiv. Der Sport ist in Graubünden aber auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Attraktive Sportanlagen und –infrastrukturen unterstützen die Standortqualität.

Mit dem von der Regierung am 15. Dezember 2015 genehmigten Sportförderungskonzept wurde die Sportförderung im Kanton Graubünden nochmals entscheidend weiterentwickelt und optimiert. Die Mehrheit der darin formulierten Ziele und Massnahmen ist inzwischen umgesetzt. Geblieben ist leider der organisatorische Stellenwert der Sportförderung innerhalb der kantonalen Verwaltung. graubündenSPORT ist einerseits hierarchisch weiterhin auf der untersten kantonalen Stufe positioniert und andererseits im Bereich Volksschule angesiedelt.

Diese Organisation auf unterster Stufe wird der wachsenden Bedeutung des Sports in Graubünden nicht gerecht. Sie unterscheidet sich denn auch frappant von der Mehrheit der anderen Kantone (in der Ostschweiz inkl. ZH und TI ist die Sportförderung nur in GL und AR nicht als Amt organisiert). Die Einordnung des Sports in den Bereich der Volksschule ist sachlich unbegründet, zumal nur ein geringer Teil der Betreuung Aufgaben des Schulsportes betreffen. Die Berührungspunkte zu anderen Bereichen (vor allem mit dem privatrechtlichen Sport bzw. Vereinssport mit J+S sowie dem Sportfonds) überwiegen deutlich. Vor allem aber könnten mit der Organisation als Amt die Anliegen des Sports gegenüber anderen Politikbereichen (Bildung, Raumplanung, Bau, Tourismus, Natur und Umweltschutz etc.) direkter und noch wirksamer vertreten werden. Ebenso ermöglichte es dem Kanton, weiterhin aktiv, aber nach aussen noch besser sichtbar, eine führende Rolle in sportpolitischen Debatten von nationaler Tragweite zu übernehmen.

Der Kanton engagiert sich bereits heute mit einem überschaubaren Team sehr effizient in der Förderung des Sports. Dies soll jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, es sei zu klein als eigenständige Dienststelle. Mit einer noch besseren Steuerung und Koordination der vielfältigen Aktivitäten im Sportbereich können die Rahmenbedingungen für junge Leistungssportler/innen optimiert und noch mehr Leute dazu bewegt werden, sich sportlich zu betätigen. Angesichts der Vorteile, die regelmässiger Sport für das persönliche Wohlbefinden des Einzelnen und folglich auch für die Gesellschaft als Ganzes hat, ist ein stärkeres Engagement des Kantons dafür absolut sinnvoll.

Aus den genannten Überlegungen drängt sich eine Aufwertung von graubündenSPORT mit einer neuen hierarchischen Eingliederung als Sportamt auf. Dies entspricht auch dem Wunsch des privaten Bündner Sports. Damit verbunden wäre eine grosse Wertschätzung des Sportes mit entsprechender Signalwirkung an die zahlreichen, mehrheitlich ehrenamtlich engagierten Akteure in der Bündner Sportwelt.

Die Unterzeichnenden fragen an, ob die Regierung bereit ist, ein Zeichen zu setzen für eine stärkere sportpolitische Präsenz des Kantons Graubünden in der Öffentlichkeit und die Aufwertung von graubündenSPORT durch Schaffung eines Sportamtes anhand zu nehmen.

Cavegn, Michael (Donat), Geisseler, Aebli, Atanes, Berther, Bondolfi, Brunold, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Caluori, Cantieni, Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Danuser, Della Cà, Deplazes (Rabius), Derungs, Ellemunter, Engler (Davos Dorf), Epp, Fasani, Florin-Caluori, Flütsch, Föhn, Gasser, Kappeler, Kasper, Kohler, Kunfermann, Kuoni, Locher Benguerel, Loepfe, Maissen, Märchy-Caduff, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Paterlini, Perl, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rüegg, Rutishauser, Sax, Schmid, Schneider, Thür-Suter, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Waidacher, Wellig, Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Sent), Zanetti (Landquart), Costa, Engler (Surava), Federspiel

Anfrage Bettinaglio betreffend amtlicher Schätzung von Transportanlagen

Die amtlichen Schätzungen von Transportanlagen werden hauptsächlich für Zwecke der Gebäudeversicherung und Festlegung der Liegenschaftssteuern verwendet. Die Steuerwerte der Transportanlagen sind in der Praxis sehr hoch eingeschätzt. Die von Betreibern von Transportanlagen zu bezahlenden Liegenschaftssteuern sind dementsprechend ebenfalls hoch.

Das Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG) regelt die Durchführung der amtlichen Immobilienbewertungen. Die dazugehörige Verordnung über die amtlichen Immobilienbewertungen (VAIB) beinhaltet die Detailbestimmungen über die amtlichen Immobilienbewertungen. Für die Bewertung von Transportanlagen sind insbesondere Art. 15 und Art. 31 VAIB relevant. Artikel 15 VAIB regelt die Festlegung des Kapitalisierungssatz und Artikel 31 VAIB unter anderem die Methodik zur Berechnung des Ertragswertes.

Der Kapitalisierungssatz in den amtlichen Schätzungen von Transportanlagen wird oft unter 6% festgesetzt. Dieser Prozentsatz ist angesichts der Risiken zu tief. Die grössten Risiken der Branche werden oft als WWW bezeichnet (Wetter, Wirtschaft und Währung). Der Prozentsatz ist auch im Vergleich zu anderen Branchen sehr tief. In der Gastronomie und Hotellerie werden beispielsweise Kapitalisierungssätze über 6% angewendet. Aus der Praxiserfahrung ist ein Kapitalisierungssatz von 9% bis 11% für Transportanlagen angemessen.

Die Berechnung des Ertragswertes ergibt sich aus Art. 31 Abs. 3 VAIB. Der Ertragswert berechnet sich aus der Kapitalisierung des Reingewinns. Der Reingewinn wird gemäss VAIB Art. 31 Abs. 3 zudem vorgängig bereinigt. Dabei ist die Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen zentral. Es ist systematisch nicht richtig, wenn für vollständig abgeschriebene Anlagen, welche weiter genutzt werden, keine kalkulatorischen Abschreibungen mehr berücksichtigt werden in der Bereinigung des Reingewinns. Legt man einen nachhaltigen ewigen Reingewinn der Bewertung zu Grunde, so gehören auch kalkulatorische Abschreibungen dazu und können nicht einfach ab einem bestimmten Zeitpunkt weggelassen werden.

Der kalkulatorische Reingewinn ist dadurch zu hoch und als Folge auch der Ertragswert respektive die amtlichen Schätzwerte von Transportanlagen.

Vor diesem Hintergrund stellen die Unterzeichnenden der Regierung folgende Fragen:

1. Wie wird der Kapitalisierungssatz von Transportanlagen im Detail hergeleitet? Was sind die Annahmen bei der Festlegung des Kapitalisierungssatzes von Transportanlagen?
2. Ist die Regierung gewillt, den systematischen Fehler in der Berechnung des für die Bewertung massgebenden Reingewinns zu beseitigen und die amtlichen Schätzungen entsprechend anzupassen?

Bettinaglio, Engler (Davos Dorf), Tomaschett (Breil), Aebli, Buchli-Mannhart, Casty, Danuser, Ellemunter, Felix, Gugelmann, Hardegger, Hefti, Hohl, Kasper, Loi, Michael (Donat), Mittner, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Sent), Costa, Niederreiter

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Alessandro Della Vedova

Der Protokollführer: Domenic Gross